



Satzungsänderung der Vereinigung Norddeutscher Gefäßmediziner e. V.
gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.06.2016

§ 1 (Name § und Sitz)

Der Verein führt den Namen Vereinigung Norddeutscher Gefäßmediziner.

Er ist mit Datum vom 12.08.2008 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg (Register Blatt VR 20019) eingetragen worden und trägt den Zusatz „e.V.“

Der Sitz der Vereinigung ist in Hamburg

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die auf den Gebieten der konventionellen Gefäßchirurgie, der Angiologie und interventionellen Radiologie sowie der Phlebologie und Diabetologie und der experimentellen Gefäßmedizin tätig sind oder sich wissenschaftlich oder praktisch mit diesem Fachgebiet beschäftigen oder dafür ein besonderes wissenschaftliches oder berufliches Interesse zeigen.

§ 2 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck, Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege sowie der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe

Die Vereinigung verfolgt den Zweck, das öffentliche Gesundheitswesen im Hinblick auf die zunehmende Erkrankung durch die Arteriosklerose zu fördern und an der Gesundheitsaufklärung der Bevölkerung teilzunehmen.

Daneben wird die Vereinigung die klinisch-wissenschaftliche Tätigkeit und Grundlagenarbeiten auf dem Gebiet der Gefäßmedizin, sowie die Fort- und Weiterbildung der Mitglieder und des gefäßmedizinischen Nachwuchses zum Wohle der Allgemeinheit fördern. Die Vereinigung verfolgt diese Zwecke im Sinne der Optimierung von Früherkennung, Prävention und Behandlung von Gefäßerkrankungen.

Sie bezweckt weiterhin die Erhaltung und Vertiefung der Verbindung mit Nachbardisziplinen in der Medizin sowie mit entsprechenden Fachgesellschaften.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

die Nutzbarmachung und Auswertung von Kenntnissen und Erfahrungen der auf gefäßmedizinischem Gebiet tätigen Personen. Diese sollen für alle Mitglieder und die Bevölkerung verbreitet werden.

- die einmal jährlich stattfindenden Norddeutschen Gefäßtage (Jahrestagung der Vereinigung),
- örtliche und regionale Fortbildungskurse und Symposien,
- die Auszeichnung von Personen, die sich um die Entwicklung der Gefäßmedizin besonders verdient gemacht haben sowie die Auszeichnung wissenschaftlicher und/oder für die Praxis besonders wichtiger Arbeiten aus dem gesamten Gebiet der Gefäßmedizin. Dieser Preis wird auf der Jahrestagung der Vereinigung vergeben. Die Vergabe des Preises erfolgt anhand interner Richtlinien, welche auch im Fall der Änderung der Zustimmung des Finanzamtes bedürfen,
- die Zusammenarbeit auch mit standespolitischen Gremien auf Landesebene (Ärztekammern, Kassenärztlichen Vereinigung etc.) sowie mit den beteiligten Berufsverbänden.

§ 4 (Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder der Vereinigung

Mitglieder der Vereinigung können ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder, korporative Mitglieder und Ehrenmitglieder sein.

1) Ordentliches Mitglied kann jeder Arzt und Wissenschaftler werden, der sich praktisch oder wissenschaftlich auf dem Gebiet der Gefäßmedizin betätigt und sich um die Weiterentwicklung der Gefäßmedizin bemüht.

2) Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die ein nachweisbares Interesse für die Gefäßmedizin besitzen oder die sich Verdienste um sie erworben haben.

3) Korporative Mitglieder können wissenschaftliche Gesellschaften oder Vereinigungen aus Grenzgebieten der Gefäßmedizin, bzw. Firmen, Verlage etc., die im Gebiet Gefäßmedizin tätig sind, werden.

- 4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Entwicklung und Förderung der Gefäßmedizin verdient gemacht haben.

Aufnahme, Rechte und Pflichten der Mitglieder

Anmeldungen für die Aufnahme als ordentliches Mitglied können jederzeit erfolgen. Der Antrag ist auf einem vom Sekretär anzufordernden Formblatt an diesen zu richten oder kann online über die Homepage [www. Ngm-eV.de](http://www.Ngm-eV.de) erfolgen. Dabei ist eine Darstellung des beruflichen Werdeganges zu geben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Abgabe des Antrages gilt als vorläufige Aufnahme. Im Falle der Ablehnung erfolgt eine Benachrichtigung mit Begründung.

Die Mitglieder unter 1 – 4 sind voll stimmberechtigt, wobei das Stimmrecht des korporativen Mitglieds durch einen Vertreter ausgeübt wird.

Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sind mit ausreichender Begründung und unter Beifügung entsprechender Unterlagen dem Vorstand einzureichen. Über die Ernennung entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1) durch den Tod eines Mitgliedes oder durch die Auflösung der juristischen Person,
- 2) durch Austritt, der dem Sekretär schriftlich mitzuteilen ist. Ein solcher Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss bis spätestens zum 30. September des laufenden Jahres erklärt sein. Der Beitrag ist für das volle Kalenderjahr zu entrichten.
- 3) durch Streichung, wenn ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied trotz zweimaliger Aufforderung seinen Beitrag nicht bezahlt hat. Erfolgt die Zahlung nachträglich, so kann der Sekretär die Wiederaufnahme ohne besondere Förmlichkeit vornehmen. Ein Mitglied wird von der weiteren Mitgliedschaft ausgeschlossen, wenn es 2 Jahre trotz Aufforderung keine Beiträge entrichtet hat.
- 4) durch Ausschluss. Ein Ausschluss ist möglich auf begründeten Antrag, wenn ein Mitglied das Ansehen der Vereinigung schädigt oder ihren Zielen zuwiderhandelt. Zu diesem Antrag ist dem auszuschließenden Mitglied mit zweimonatiger Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu erklären. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Gegen diesen Vorstandsbeschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die mit Zwei-Drittel-Mehrheit entscheidet.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für die ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Außerordentliche Mitglieder zahlen den gleichen Betrag wie ordentliche Mitglieder. Aktuell beträgt der Jahresbeitrag 50 €, die leitenden Ärzte zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 100€.

Ist eine juristische Person außerordentliches Mitglied, so vereinbart der Vorstand mit dieser einen angemessenen Beitrag.

Korporative Mitglieder zahlen einen mit dem Vorstand zu vereinbarenden jährlichen Pauschalbeitrag.

Der Vorstand kann aus wichtigem Grund in Einzelfällen für ordentliche und außerordentliche Mitglieder die Beiträge herabsetzen oder erlassen.

Alle Mitgliedsbeiträge sind innerhalb des laufenden Kalenderjahres zu bezahlen, spätestens bis zur Jahrestagung.

Pensionierte Personen und Ehrenmitglieder zahlen auf Antrag keinen Beitrag.

§ 8 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand.

Soweit nach dieser Satzung die Amtsdauer von Mitgliedern der Organe zeitlich begrenzt ist, führen sie ihr Amt nach Ablauf der Amtsdauer fort, bis der Nachfolger das Amt übernimmt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Im zeitlichen Zusammenhang mit der Jahrestagung findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Die Mitgliederversammlungen sind vom Sekretär und einem weiteren Vertreter des Vorstandes gemeinsam schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Sekretär spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung vorzulegen. Der Sekretär gibt diese Anträge unverzüglich in den Vorstand weiter. Sie sind im Vorstand und in der Mitgliederversammlung zu verlesen und gegebenenfalls zu beraten.
- 3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

- 4) Die Mitgliederversammlung hat unter anderem folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Sekretärs,
 - b) Entgegennahme eines Berichtes des Schatzmeisters über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der Kassenprüfer,
 - c) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen zum Vorstand entsprechend der Wahlperioden, Beschlussfassung über Anträge und Diskussion über sonstige Angelegenheiten, die der Erreichung der Ziele dieser Vereinigung dienen.
- 5) Auf Vorschlag des Vorstandes wird der Kongresspräsident der Jahrestagung des Folgejahres von der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss bestimmt.
- 6) Anträge auf Abänderung der Satzung müssen von der Mitgliederversammlung und von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt und, dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Sie werden vom Vorstand beraten und von der Mitgliederversammlung beschlossen, wozu eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.
- 7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes dieses für erforderlich hält oder nach schriftlichem begründetem Antrag von wenigstens 20 stimmberechtigten Mitgliedern der Vereinigung
- 8) Die Beschlüsse der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung müssen protokolliert werden. Die Protokolle sind vom Sekretär zu erstellen und von ihm und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam zu unterschreiben. Im Verhinderungsfalle des Sekretärs wird das Protokoll von einem Mitglied des Vorstandes erstellt und unterzeichnet. Der Sekretär verschickt das Protokoll spätestens 3 Monate nach der ordentlichen Mitgliederversammlung an alle Mitglieder. Einsprüche gegen das Protokoll müssen innerhalb von 14 Tagen bei dem Vorsitzenden schriftlich eingelegt werden. Wenn kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Einsprüche werden der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

§ 10 Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten den Vorstand.

Voraussetzung zur Wahl in den Vorstand ist der Besitz der Anerkennung als Facharzt für Gefäßchirurgie, Facharzt für Innere Medizin und Angiologie, die Zusatzbezeichnung Phlebologie oder Arzt für Radiologie oder Diabetologie durch die Ärztekammer.

Der Vorstand der Vereinigung muss entsprechend der Parität der Mitglieder der Vereinigung so zusammengesetzt sein, dass der Vorsitzende, der Sekretär und der Schatzmeister der numerisch größten Fachdisziplin angehören. Der stv. Vorsitzende kann den Fachdisziplinen der in Unterzahl vertretenen Mitglieder angehören und auf Vorschlag in den Vorstand gewählt werden.

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, einen Kandidaten vorzuschlagen. Dieser Vorschlag muss mit einer Unterstützung durch die Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern der Vereinigung 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung, auf der die Wahl stattfinden soll, beim amtierenden Vorstand eingereicht werden. .

Die Wahl erfolgt durch Handzeichen und wird für jedes Vorstandsmitglied gesondert vorgenommen. Sofern ein anwesender Stimmberechtigter dieses wünscht, wird die Wahl in geheimer Form durchgeführt.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem für 2 Jahre gewählten Vorsitzenden,
- b) dem für 2 Jahre gewählten stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem für 5 Jahre gewählten Sekretär,
- d) dem für 3 Jahre gewählten Schatzmeister,
- e) dem jährlich auf der Mitgliederversammlung gewählten und bestellten Kongresspräsidenten

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Alle Vorstandsmitglieder bleiben alle, einschließlich des Kongresspräsidenten, bis zur Amtsübernahme des jeweiligen Nachfolgers im Amt.

Der Sekretär u/o der Schatzmeister führt das Mitgliederverzeichnis und ist für die Abfassung der Protokolle bei Versammlungen und Sitzungen verantwortlich.

Die Protokolle sind vom Sekretär zu erstellen und von ihm und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Der Sekretär erledigt den Schriftwechsel der Vereinigung, sofern dieser nicht anderen Vorstandsmitgliedern obliegt.

Der Schatzmeister hat alljährlich über die Einnahmen, Ausgaben und den Stand des Vermögens Rechnung zu legen. Der Schatzmeister muss den Nachweis über die Verwendung der Mittel der Vereinigung im Sinne des §1 dieser Satzung führen. Die Abrechnung ist zunächst durch einen Steuerberater und dann durch 2 von der Mitgliederversammlung im Voraus gewählte Kassenprüfern zu prüfen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die von dem Sekretär einberufen werden. Die Leitung dieser Vorstandssitzungen obliegt dem Sekretär, im Falle seiner Verhinderung dem Vorsitzenden. Die Einladung zur Vorstandssitzung soll unter Angabe der Beratungspunkte spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder ist eine Sitzung einzuberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den Sekretär, den Schatzmeister und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jeder einzeln zur Vertretung berechtigt ist. Im Innenverhältnis gilt die Regelung, dass der stellvertretende Vorsitzende im Falle der Verhinderung des Sekretärs tätig werden soll.

Der Beirat

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Insbesondere sollen die Beiratsmitglieder in Arbeits- und Projektgruppen verantwortlich mitarbeiten.

(2) Der Beirat wird vom Vorstand berufen.

(3) Mitglieder des Vereins werden aufgefordert, sich unter Angabe ihrer Interessenschwerpunkte formlos per E-Mail für die Mitgliedschaft im Beirat zu bewerben.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Auflösung der Vereinigung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung in der Gefäßmedizin.

Vor Übertragung des Vermögens ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung soll die von der Versammlung der Gründungsmitglieder am 13.2.2008 beschlossenen Satzung ergänzen bzw. ersetzen.

Der Verein wurde anlässlich seiner Gründung beim Amtsgericht Hamburg am 12.08.2008 (Vereinsregister Blatt Nr. VR 20019) eingetragen.